OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850802/4/Bm/JHo

Datum:

Linz, 31. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des F T, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Mai 2017, GZ: BHVBGe-2017-162159/5-UMB, betreffend Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Eingabe vom 13. März 2017 beantragte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Mai 2017, GZ: BHVBGe-2017-162159/5-UMB, wurde gemäß § 19 GewO 1994 festgestellt, dass die individuelle Befähigung des Bf nicht vorliegt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die durch den Rechtsvertreter rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit welcher die Aufhebung des Bescheides, in eventu die Abänderung dahingehend, dass dem Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung Folge gegeben werde, beantragt wurde und in welcher ausgeführt wird, der Bf verfüge entgegen der Rechtsauffassung der belangten Behörde über alle für diese Gewerbeausübung vorgesehenen erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten.

Die belangte Behörde stütze ihre abweisende Entscheidung im Wesentlichen auf das Schreiben der Landesinnung Bau Oberösterreich vom 30. März 2017, in welchem festgehalten worden sei, dass der Bf weder eine Ausbildung bzw. Weiterbildung im Baugewerbe, noch die nötigen Praxiszeiten in leitender Stellung bzw. mit der Verantwortung für eine Abteilung eines Unternehmens nachweisen könne. Dieses Schreiben sei inhaltlich unrichtig. Es sei offensichtlich, dass die Landesinnung Bau Oberösterreich keine Konkurrenz von „außen“ dulde.

Der Antragsteller habe ein übersetztes Prüfungszeugnis vom 25. Mai 1998 vorgelegt, welches bestätige, dass er die fachliche Eignung zur Ausübung handwerklicher Tätigkeiten als Maurer und Fassadeur habe.

Dieses Zeugnis sei weder von der Landesinnung Bau Oberösterreich, noch von der belangten Behörde bei der Entscheidung berücksichtigt worden; es sei nicht einmal darauf Bezug genommen worden; offensichtlich sei es übersehen worden. Es liege daher eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Maurer im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 der Baumeisterverordnung vor.
Sollte dieses Prüfungszeugnis von der Behörde nicht akzeptiert werden, so wäre die Behörde verpflichtet gewesen, nachzuprüfen und den Bf entsprechend anzuleiten, damit dieser darlegen könne, dass das vorgelegte Prüfungszeugnis einer österreichischen Lehrabschlussprüfung als Maurer entspreche. Die belangte Behörde sei im Rahmen der Manuduktionspflicht verpflichtet gewesen, den Bf entsprechend anzuleiten und eine „Gleichwertigkeitsbestätigung“ hinsichtlich dieses Prüfungszeugnisses beizubringen.

Darüber hinaus habe der Bf durch Vorlage zahlreicher Bestätigungen bescheinigt, dass er zumindest sechs Jahre (nach dem Lehrverhältnis) fachliche Tätigkeiten des Baugewerbes, davon zumindest zwei Jahre als Polier, erbracht habe. Der Bf habe bescheinigt, dass er im Konzern der S im Zeitraum 28. Juni 1993 bis 13. Dezember 2002 tätig gewesen sei.

Der Antragsteller sei weiters bei der L GmbH im Zeitraum 3. April 2006 bis 5. Dezember 2006, 10. April 2007 bis 7. Dezember 2007 und 1. April 2008 bis 30. Juni 2008 als Vorarbeiter beschäftigt gewesen. Daneben sei er von 2. Mai 2005 bis 30. November 2005 noch bei dem Pflastermeister M T beschäftigt gewesen.

Der Antragsteller erfülle daher die Zugangsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 lit. d im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzung über das reglementierte Gewerbe der Baumeister.

Darüber hinaus erfülle er auch die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Der Antragsteller weise eine ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger auf. Darüber hinaus weise er eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger auf, nachdem er zuvor die bereits angeführte Lehre in X abgeschlossen habe. Es werde noch einmal auf das vorgelegte Zeugnis hingewiesen, wonach der Bf die fachliche Eignung zur Ausübung handwerklicher Tätigkeiten als Maurer und Fassadeur aufweise. Dass der Bf bereits längere Zeit selbstständig als selbstständiger Pflasterer im Sinne des § 94 Z 54 GewO 1994 tätig war und nach wie vor ist, sei bescheinigt worden. Es lägen dem Antrag der entsprechende Gewerberegisterauszug und auch eine Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria bei, wonach die Gewerbeberechtigung als Pflasterer am 2. Juni 2008 entstanden sei. Es sei daher auch die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3 erfüllt.
Durch die ordentliche Führung eines Betriebs als selbstständiger Pflasterer habe der Bf unter Beweis stellen können, dass er über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfüge, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, die in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt würden. Der Bf könne durch seine Selbstständigkeit als Pflasterer und durch die abgelegte Lehre belegen, dass er im Bereich der Betriebsleitung bzw. einer leitenden Stellung über Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfüge, die in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Weiters sei noch anzumerken, dass der Bf den Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ gestellt habe und hiermit klar zur Kenntnis habe bringen wollen, nur ausführende Tätigkeiten ausüben zu wollen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt am 7. Juli 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor.

4. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere in die vom Bf gemeinsam mit dem Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung vorgelegten Unterlagen.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte im Sinne des § 24 VwGVG abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus dem vorgelegten Verfahrensakt klären ließ und überdies keine der Verfahrensparteien eine solche beantragt hat.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 13. März 2017 beantragte der Bf die Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ am Standort X, V.

Zum Nachweis der Befähigung der in Aussicht genommenen Ausübung des Gewerbes „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ legte der Bf mit dem Antrag Bestätigungen der S AG vom 13. März 2017 bzw. 21. Dezember 2010 über die Tätigkeit im Konzern als Facharbeiter im Verkehrswegebau, in erster Linie in der Pflastererabteilung; eine beglaubigte Übersetzung vom 29. März 1991 aus dem X eines Zeugnisses vom 25. Mai 1988 über die fachliche Eignung zur Ausübung handwerklicher Tätigkeit als Maurer und Fassadeur sowie die X Fassung des Zeugnisses; ein Zeugnis des Wirtschaftsförderungsinstituts vom 29. Jänner 2010 über die erfolgreiche Absolvierung des Ausbilderkurses; eine Bestätigung vom 16. Dezember 2010 über die Tätigkeit als Vorarbeiter in den Jahren 2006, 2007 und 2008 bei der L GmbH (Aufgabenbereich Herstellung von Naturstein und Pflasterarbeiten); eine Bestätigung von Pflastermeister Ing. M T vom 20. Dezember 2010, wonach der Bf von 2. Mai bis 30. November 2005 als Bauarbeiter beschäftigt war und auch Pflasterarbeiten erbrachte; einen Gewerberegisterauszug sowie einen Auszug aus dem GISA über die am 2. Juni 2008 entstandene Gewerbeberechtigung zum Gewerbe Pflasterer (§ 94 Z 54 GewO 1994) sowie einen Sozialversicherungsdatenauszug (Daten von 1991 bis 2009) vor.

Diese Unterlagen waren Grundlage der negativen Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung Bau Oberösterreich, vom 3. März 2017. In dieser wird ausgeführt, dass gemäß § 19 GewO 1994 eine entsprechende Feststellung der individuellen Befähigung nur dann erfolgen könne, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Als Richtschnur für die Beurteilung des individuellen Befähigungsnachweises sei die Baumeister-

Verordnung, BGBl. II Nr. 399/2008, § 2 Abs. 1 Z 5 heranzuziehen. Hier werde eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung gefordert, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt werde oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt sei.
Herr F T könne weder eine Ausbildung bzw. Weiterbildungen im Baugewerbe, noch die nötigen Praxiszeiten in leitender Stellung bzw. mit der Verantwortung für eine Abteilung eines Unternehmens nachweisen. Hinsichtlich des Begriffes der leitenden Stellung werde auf die Definition der Bundesgewerbereferenten-Tagung 2012 verwiesen.
Die Landesinnung sehe sich außer Stande, einer Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“ zuzustimmen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Mai 2017, GZ: BHVBGe-2017-162159/5-UMB, wurde - nach Wahrung des Parteiengehörs - im Grunde des § 19 GewO 1994 festgestellt, dass die individuelle Befähigung zur Ausübung des Gewerbes „Baugewerbetreibender“ nicht vorliegt.

Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

5. Das LVwG hat erwogen:

5.1. Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben der Nachweis der Befähigung.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können.

Nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Nach § 19 GewO 1994 hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen

Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Nach § 94 Z 5 GewO 1994 stellt das Gewerbe Baumeister, Brunnenmeister ein reglementiertes Gewerbe dar.

Nach § 99 Abs. 1 GewO 1994 ist der Baumeister (§ 94 Z 5) berechtigt,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,
2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen,
3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs. 2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzubrechen,
4. Gerüste aufzustellen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind,
5. zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung,
6. im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Nach § 99 Abs. 2 GewO 1994 ist der Baumeister weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stuckateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Die Herstellung von Estrich und Trockenausbauertätigkeiten darf der Baumeister unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Gewerben handelt, hat er sich zur Ausführung dieser Arbeiten der hierzu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.

Gemäß § 99 Abs. 5 GewO 1994 hat der Gewerbeanmelder, wenn das Gewerbe der Baumeister in einem Umfang angemeldet wird, der nicht das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs. 1 Z 1 beinhaltet, die Bezeichnung „Baugewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung zu verwenden. Nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs. 1 Z 1 beinhaltet, dürfen die Bezeichnung „Baumeister“

verwenden. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Baumeistergewerbes eingeschränkt auf die Ausführung von Bauten berechtigt sind, dürfen keine Bezeichnung verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, dass sie zur Planung von Bauten berechtigt sind.

In der aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 ergangenen Baumeister-Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister geregelt.

Nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung ist die fachliche Qualifikation für das Baumeistergewerbe hinsichtlich der ausführenden Tätigkeit durch folgende Belege als erfüllt anzusehen:

1. ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
2. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
3. ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
4. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
5. ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Nach § 2 Abs. 2 leg. cit. sind Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 4 nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sind.

5.2. Die oben zitierte Baumeister-Verordnung legt im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 die formellen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung des unbeschränkten bzw. des auf ausführende Tätigkeiten eingeschränkten Baumeistergewerbes fest.

Kommt nun keiner der in dieser Verordnung vorgezeichneten Wege in Betracht, kann die Befähigung nach § 19 GewO 1994 auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bewerber durch entsprechende Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist (individueller Befähigungsnachweis).

Beim „individuellen Befähigungsnachweis“ wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind.

Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. VwGH 30.11.2006, 2005/04/0163).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Gegenständlich bilden den Entscheidungsmaßstab für die Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung daher die Inhalte der oben zitierten Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister.

Demnach hat die Behörde den Bildungsgang des Bf mit den Rechtsvorschriften über den standardisierten Befähigungsnachweis zu vergleichen und aufgrund dieses Vergleichs zu beurteilen, ob der tatsächlich absolvierte Bildungsgang dem in den Zugangsbestimmungen festgelegten Bildungsziel entspricht. Kann dies bejaht werden, ist der individuelle Befähigungsnachweis festzustellen; entspricht die tatsächlich absolvierte Ausbildung nicht den ausbildungsrechtlichen Anforderungen, darf eine Feststellung im Sinne des § 19 GewO 1994 nicht getroffen werden.

Die Baumeister-Verordnung legt in dessen § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 fünf alternative Zugangsvoraussetzungen für das Baumeistergewerbe hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten fest, wobei Z 1 bis Z 4 je nach Kombination mit geforderten Zeiten der Ausbildung oder Tätigkeiten als Unselbstständiger in jeweils unterschiedlicher Länge die einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (laut Z 4 nur Selbstständiger) fordern.

Der Bf übt erwiesenermaßen seit 2. Juni 2008, also seit mittlerweile über neun Jahren, eine selbstständige Tätigkeit als Pflasterer (§ 94 Z 54 GewO 1994) aus und würde somit die zeitlichen Anforderungen der Z 1 bis 4 erfüllen. Die Baumeister-Verordnung fordert jedoch nicht irgendeine selbstständige Tätigkeit, sondern eine einschlägige selbstständige Tätigkeit.

Zur Beurteilung, ob der Bf mit dem Gewerbe des Pflasterers eine einschlägige - also vergleichbare - selbstständige Tätigkeit ausgeführt hat, ist ein Vergleich der typischen Tätigkeiten des Baugewerbetreibenden und des Pflasterers anzustellen.

Wie bereits zuvor festgehalten, ist der Baumeister gemäß § 99 Abs. 1 GewO 1994 berechtigt, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen; Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen; Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs. 2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzubrechen; Gerüste aufzustellen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind; zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung; im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Pflasterer hingegen verlegen und versetzen Steinplatten, Pflastersteine, Plattenbeläge, Randsteine und Randbegrenzungen. Sie arbeiten nach Skizzen und Verlegeplänen und verlegen auf diese Weise Straßen, Geh- und Radwege, öffentliche Plätze und Kreuzungen. Sie vermessen die zu bearbeitenden Vorlagemuster und berechnen den benötigten Materialbedarf. Sie stellen den Beton her, versetzen die Pflastersteine, bringen Verfugungen an und führen alle erforderlichen Abschluss- und Komplettierungsarbeiten durch. Sie verwenden Werkzeuge und Maschinen wie Presslufthämmer, Rüttelmaschinen, Bagger, Walzen und Betonschneidemaschinen. Die Arbeit erfolgt vorwiegend in Arbeitspartien im Freien (www.bic.at) (vgl. *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 94 Rz 101 (Stand 1.1.2015, rdb.at)).

Selbst wenn man nun lediglich die ausführenden Tätigkeiten des Baumeisters bzw. Baugewerbetreibenden gemäß § 99 Abs. 1 GewO 1994, wie sie der Bf auszuüben beabsichtigt, heranzieht, kann nicht von einer Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit des Pflasterers im Sinne von Einschlägigkeit ausgegangen werden. Dies, zumal die

Tätigkeit des Baumeisters bzw. Baugewerbetreibenden mit Hoch-, Tief- und anderen verwandten Bauten in Zusammenhang steht und somit auch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial gegenüber jener des Pflasterers (z.B. aufgrund statischer Gegebenheiten, Arbeiten mit/auf Gerüsten etc.) mit sich bringt, was beim Pflasterer hingegen nicht der Fall ist.

Dafür, dass eine Vergleichbarkeit bzw. Einschlägigkeit zu verneinen ist, spricht auch der Umstand, dass die Tätigkeit des Pflasterers nicht zu jenen Tätigkeiten zählt, zu deren Ausführung der Baumeister gemäß § 99 Abs. 2 GewO 1994 berechtigt ist. Demnach haben sich Baumeister zur Ausführung von Pflasterungsarbeiten eines Pflasterers zu bedienen, selbst wenn es sich um Tiefbauarbeiten handelt (§ 99 Abs. 2; UVS NÖ 15.7.2008, Senat-AB-08-0124; UVS Stmk 22.1.2007, UVS-30.19-42/06) (vgl. *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 94 Rz 101 (Stand 1.1.2015, rdb.at)). Wenn nun der Baumeister nicht die Tätigkeit des Pflasterers ausüben darf, so kann umgekehrt nicht davon ausgegangen werden, dass die beiden Tätigkeiten miteinander vergleichbar im Sinne von einschlägig sind.

Die Tätigkeit des Bf als Pflasterer ist daher nicht als eine „einschlägige“ Tätigkeit als Selbstständiger zu werten, sodass auf die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 Baumeister-Verordnung nicht näher einzugehen ist.

Möglich wäre - wie auch von der Landesinnung richtigerweise angenommen - allenfalls der Zugang über § 2 Abs. 1 Z 5 der Baumeister-Verordnung. Diese Bestimmung fordert eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Zur Definition der leitenden Stellung ist auf § 18 Abs. 3 GewO 1994 zurückzugreifen, wonach unter Tätigkeit in leitender Stellung eine Tätigkeit zu verstehen ist, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist.

Dass der Bf jemals eine leitende Stellung innehatte, ist weder aus seinem Antrag, noch aus den diesem beigelegten Unterlagen zu entnehmen. Vielmehr wurde das im Antragsformular hierfür vorgesehene Feld freigelassen. Wenn der Bf nun in seiner Beschwerde vorbringt, er habe mindestens zwei Jahre als Polier im Baugewerbe gearbeitet und dementsprechend zahlreiche Bestätigungen beigebracht, so ist dem entgegenzuhalten, dass eine solche Tätigkeit des Bf aus keiner der vorgelegten Bestätigungen hervorgeht. Lediglich aus der Bestätigung der L GmbH

geht eine insgesamt rund dreizehnmonatige Tätigkeit als Vorarbeiter im Pflasterbau in den Jahren 2006, 2007 und 2008 (jeweilige Unterbrechung über die Wintermonate) hervor. Ein Vorarbeiter ist schon per definitionem weder mit einem Polier noch mit einer leitenden Stellung im Sinne der GewO 1994 gleichzusetzen.

Dass die Tätigkeit im Pflasterbau außerdem nicht einschlägig und somit nicht fachspezifisch ist, wurde bereits an obiger Stelle ausführlich erörtert. Darüber hinaus fordert § 2 Abs. 1 Z 5 der Baumeister-Verordnung eine ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung. Selbst wenn die vorgängig geprüften Tatbestandsmerkmale zu bejahen wären, erreicht der Bf bei weitem nicht das zeitliche Erfordernis gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 der Baumeister-Verordnung.

Wenn der Bf in seiner Beschwerde nun moniert, das X Lehrabschlusszeugnis sei von der Behörde nicht anerkannt worden, ist dazu festzuhalten, dass der Bescheid der belangten Behörde zwar keine Feststellungen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung dieses Zeugnisses enthält, diese aber im Lichte der obigen Feststellung - mangels der geforderten fachspezifischen Tätigkeit in leitender Stellung - dahingestellt bleiben können, da auf das Vorliegen der geforderten Ausbildung nicht mehr näher einzugehen war.

Die belangte Behörde hat insgesamt zu Recht das Vorliegen der individuellen Befähigung des Bf verneint.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck in vollem Umfang zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier